**Europäisches Parlament**

I

*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten*
*Der Vorsitz*

9.4.2025

Herrn Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens EGF/2024/003 BE/Van Hool (2025/0061(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 9. April 2025 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

## STELLUNGNAHME

A. In der Erwägung, dass Belgien am 29. Oktober 2024 gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 (EGF-Verordnung) einen Antrag auf Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) infolge von Entlassungen bei Van Hool NV in Belgien in dem in der NACE-Revision-2-Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern) eingestuften Wirtschaftszweig gestellt hat; in der Erwägung, dass die Entlassungen bei Van Hool in der NUTS-2-Region Provincie Antwerpen (BE21) erfolgten.

B. in der Erwägung, dass Belgien den Antrag unter Verweis auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien gestellt hat, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (in diesem Fall vom 8. April 2024 bis 8. August 2024) in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen gekommen sein muss, wobei dies entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgestellten Herstellern einschließt; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass der Antrag 2 411 entlassene Arbeitnehmer (förderfähige Begünstigte) betrifft, deren Erwerbstätigkeit in den vorstehend genannten Branchen aufgegeben wurde;

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 26. März 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Belgien angenommen hat, mit dem 2 397 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass sie Entlassungen bei Van Hool mit verschiedenen Faktoren in Zusammenhang stehen, wie den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Nachfrage nach Bussen und den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die Kostenstruktur; in der Erwägung, dass im Zeitraum von 2012 bis 2019 der durchschnittliche Umsatz von Van Hool in Europa 427 Einheiten pro Jahr betrug, die Verkäufe jedoch 2020 auf 287 Einheiten und 2021 auf 128 Einheiten zurückgingen; in der Erwägung, dass infolgedessen die Gewinne stark zurückgegangen sind und dass die Gewinnspannen des Unternehmens durch die steigende Inflation und die Unterbrechung der Lieferketten weiter gedrückt wurden; in der Erwägung, dass 2022 und 2023 der Absatz wieder anstieg, blieb aber auf einem Niveau, das nahe oder unter dem Niveau von 2020 lag. in der Erwägung, dass das Niveau des Umsatzes vor der Pandemie nie wieder erreicht worden ist und dass das Handelsgericht von Mechelen am 8. April 2024 Van Hool für insolvent erklärt hat; in der Erwägung, dass daraufhin 2 411 Arbeitnehmer entlassen wurden;

F. in der Erwägung, dass sich die belgische Industrie nach Angaben des belgischen Unternehmensverbands (VBO) derzeit auf einem Tiefpunkt befindet; in der Erwägung, dass im ersten Halbjahr 2024 bei Unternehmen wie Decathlon, Pfizer, Barry Callebaut,

Audi und Sappi aufgrund von Umstrukturierungen und Insolvenzen mehr als 5 000 Industriearbeitsplätze abgebaut wurden;

G. in der Erwägung, dass die meisten ehemaligen Beschäftigten von Van Hool leben in Lier und den umliegenden Gemeinden im Bezirk Mechelen der Region Antwerpen) leben; in der Erwägung, dass die Industrie traditionell eine wichtige Rolle in Lier spielt, weshalb die rückläufige Entwicklung der Industrie erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Stadt hat; in der Erwägung, dass Im Jahr 2020 mehr als 25 % der Arbeitsplätze in Lier mit der Industrie verbunden waren; in der Erwägung, dass drei Jahre später, im Jahr 2023, ihr Anteil jedoch um mehr als drei Prozentpunkte gesunken war; in der Erwägung, dass laut dem Flämischen Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsbildung (VDAB) die Schließung des Unternehmens zu einer erheblichen Störung des lokalen Arbeitsmarktes geführt hat, da die Arbeitslosigkeit im April 2024 – dem Monat, in dem Van Hool Insolvenz anmeldete – in Berlaar um 32 %, in Heist-op-den-Berg um 23 %, in Nijlen um 17 % und in Lier um 14 % gestiegen ist, sodass jeder zehnte Einwohner im erwerbsfähigen Alter in Lier und Berlaar arbeitslos war;

H. in der Erwägung, dass Belgien angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den Sozialpartnern geschnürt wurde; in der Erwägung, dass Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände auf allen Ebenen an den Tätigkeiten der VDAB beteiligt sind;

I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den dringend notwendigen grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet und unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die die Union – auch über den EGF – spielt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 7 999 015 EUR hat, was 85 % der sich auf 9 410 607 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben

für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 9 034 607 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 376 000 EUR zusammensetzen;

3. stellt fest, dass Belgien alle erforderlichen Zusicherungen gegeben hat, dass die in den nationalen und EU-Rechtsvorschriften über Massenentlassungen festgelegten Anforderungen eingehalten werden und dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Umsetzung geachtet werden;

4. stellt fest, dass gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmer weitaus weniger Möglichkeiten haben, wieder in den Arbeitsmarkt in der Region einzutreten, und dass diese schutzbedürftigen Gruppen von den Entlassungen bei Van Hool am härtesten getroffen wurden; weist auf das Profil der entlassenen Arbeitnehmer hin, von denen jeder dritte über 50 Jahre alt ist und 80 Prozent über einen Sekundarabschluss oder weniger sowie über veraltete Qualifikationen verfügen, und ist der Ansicht, dass die Arbeitnehmer außerdem wegen des rückläufigen Trends bei freien Stellen und ihrer geografischen Verteilung zusätzliche maßgeschneiderte Unterstützung benötigen werden, insbesondere gezielte Maßnahmen mit dem Schwerpunkt auf Weiterbildung und Umschulung, um ihnen dabei zu helfen, die Rückkehr ins Erwerbsleben erfolgreich zu meistern;

5. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten werden;

6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den ehemaligen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: a) Sozialinterventionsberatung und Anmeldung der Arbeitskräfte, b) Outplacement-Angebote (administrative und psychologische Unterstützung, Gespräche zwecks persönlicher Einschätzung, Bewertung digitaler Kompetenzen, Unterstützung bei der Arbeitssuche oder beim Schritt in die Selbstständigkeit sowie Beratung bei der Aushandlung von Arbeitsverträgen. etc.), c) Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Arbeitsvermittlung, d) Berufsberatung, e) Weiterbildung, Umschulung und Berufsbildung sowie f) Ausbildung am Arbeitsplatz: hebt die besonderen Erfordernisse dieser Gruppen hervor, die angesichts des Alters und des Bildungsprofils der zu unterstützenden Begünstigten bei der Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen bestehen;

7. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; begrüßt, dass die IKT-Schulungen des Pakets und die zusätzliche Unterstützung, die im Rahmen der Outplacement-Angebote vorgesehen sind, solche Fertigkeiten umfassen, insbesondere eine Bewertung der digitalen Kompetenzen und Möglichkeiten für Arbeitnehmer, sich einen Laptop auszuleihen, Schulungen in Bezug auf dessen Nutzung und die Beantwortung ihrer Fragen zur

digitalen Handhabung;

8. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gibt, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.